

# 311.4 Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendengesetz)

vom 30. April 1995<sup>1</sup>

Das Volk von Nidwalden,

gestützt auf Art. 19 und Art. 50 Abs. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Grundsätze

1 Staatliche Ausbildungsbeiträge haben zum Zweck, dem Gesuchsteller die Erlernung eines Berufes zu ermöglichen, der seiner Neigung entspricht und der es ihm erlaubt, seinen Lebensunterhalt zu verdienen.

2 Der Kanton leistet während einer beitragsberechtigten Ausbildung auf Gesuch hin Ausbildungsbeiträge an die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten; die freie Wahl der anerkannten Ausbildung ist gewährleistet.

3 Ausbildungsbeiträge decken den für die Lebenshaltung und die Ausbildung notwendigen Aufwand, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der gesuchstellenden Person, ihrer Eltern und ihres Ehepartners für die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten nicht ausreicht; zu berücksichtigen sind auch Unterstützungspflichten anderer Personen.

### Art. 2 Gesuchsberechtigung

Um Gewährung von Ausbildungsbeiträgen können ein Gesuch stellen:

1. Personen mit schweizerischem Bürgerrecht;
2. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, wenn sie die Niederlassungsbewilligung haben;
3. von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose.

## II. BEITRAGSBERECHTIGUNG

### Art. 3 Anspruch auf Ausbildungsbeiträge

1 Anspruch auf Ausbildungsbeiträge hat, wer gesuchsberechtigt ist und nach erfüllter obligatorischer Schulzeit:

1. sich einer anerkannten Ausbildung an einer dafür anerkannten Ausbildungsstätte unterzieht;
2. sich für die Ausbildung eignet;
3. unterstützungsberechtigt ist;
4. im Kanton Nidwalden stipendienrechtlichen Wohnsitz hat;
5. bei Beginn der Ausbildung das 40. Altersjahr noch nicht erfüllt hat.

2 In begründeten Fällen, wie zu beruflichem Wiedereinstieg und wirtschaftlicher Existenzsicherung, kann von der Altersbeschränkung abgewichen werden. In Härtefällen kann von der Voraussetzung der Erfüllung der obligatorischen Schulzeit abgesehen werden, wenn der Besuch einer öffentlichen Schule unzumutbare Kosten verursacht.

3 Wird eine Ausbildung, die gleichwertig im Kanton möglich ist, ausserhalb des Kantons absolviert, sind höchstens die Kosten für den Besuch der Ausbildungsstätte im Kanton massgebend; vorbehalten bleibt der Besuch von ausserkantonalen Ausbildungsstätten, mit denen eine besondere Vereinbarung besteht. Beim Besuch ausländischer Hochschulen, Fachschulen und anderer anerkannter Ausbildungsgänge an Universitäten sind in der Regel die vollen Kosten zu berücksichtigen.

### Art. 4 Anerkannte Ausbildungen

Anerkannte Ausbildungen sind Vorbildung, Erstausbildung, Weiterbildung, Zweitausbildung und Umschulung.

### Art. 5 Anerkannte Ausbildungsstätten

Anerkannte Ausbildungsstätten sind:

1. die öffentlichen Ausbildungsstätten;
2. in der Regel die privaten Ausbildungsstätten, wenn deren Ausbildungen vom Bund oder Standortkanton stipendienrechtlich anerkannt sind.

## **Art. 6 Eignung**

Als geeignet für eine anerkannte Ausbildung gilt, wer die Aufnahme- und Promotionsbedingungen einer Ausbildungsstätte erfüllt.

## **Art. 7 Unterstützungsberechtigung**

Unterstützungsberechtigt ist, wer bei seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen unter Zurechnung sonstiger zumutbarer Eigen- und Fremdleistungen für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten nicht voll aufkommen kann.

## **Art. 8 Stipendienrechtlicher Wohnsitz**

1 Der stipendienrechtliche Wohnsitz einer gesuchstellenden Person befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz ihrer Eltern oder am Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

2 Eine Person, die das Nidwaldner Bürgerrecht besitzt, hat den stipendienrechtlichen Wohnsitz in Nidwalden, wenn kein Elternteil in der Schweiz Wohnsitz hat oder wenn sie elternlos ist, vor Beginn der Ausbildung ihren Wohnsitz im Ausland hatte und sich zur Ausbildung in der Schweiz befindet. Hat diese Person das Bürgerrecht mehrerer Kantone, ist sie im Kanton Nidwalden stipendienberechtigt, sofern sie das Nidwaldner Bürgerrecht zuletzt erworben hat.

3 Für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben, ist der zivilrechtliche auch der stipendienrechtliche Wohnsitz.

4 Mündige Gesuchsteller begründen in jenem Kanton einen eigenen stipendienrechtlichen Wohnsitz, in dem sie nach Abschluss einer Erstausbildung und vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren niedergelassen und auf Grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren; der Erwerbstätigkeit wird die Führung eines Familienhaushaltes gleichgestellt.

5 Ein einmal erworbener stipendienrechtlicher Wohnsitz bleibt bis zur Begründung eines neuen bestehen.

## **Art. 9 Meldepflicht**

Wer Ausbildungsbeiträge erhält, hat Änderungen der anspruchsbegründenden Tatsachen unverzüglich dem zuständigen Amt zu melden.

## **III. AUSBILDUNGSBEITRÄGE**

### **Art. 10 Beitragsarten**

- 1 Ausbildungsbeiträge werden als Stipendien oder als Darlehen gewährt.
- 2 Stipendien sind Beiträge, die nicht zurückzuzahlen sind.
- 3 Darlehen sind Beiträge, die grundsätzlich zu verzinsen und zurückzuzahlen sind.

### **Art. 11 Form der Gewährung**

1 Für die Vorbildung und die Erstausbildung werden in der Regel Stipendien gewährt; sie können durch Darlehen ergänzt werden.

2 Für andere anerkannte Ausbildungen werden Stipendien, Darlehen oder beides gewährt.

### **Art. 12 Ansätze**

Die Höchst- und Mindestansätze werden vom Regierungsrat festgelegt.

### **Art. 13 Massgebende Verhältnisse**

1 Für die Zuerkennung und Bemessung von Ausbildungsbeiträgen sind massgebend:

1. die finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person, deren Eltern und allenfalls deren Ehepartner sowie anderer gesetzlich Verpflichteter;
2. die Zahl der Geschwister und Kinder;
3. die mit der Ausbildung zusammenhängenden anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten;
4. besondere persönliche Verhältnisse.

2 Im Rahmen dieser Grundsätze sind Pauschalierungen zulässig; die Berechnung erfolgt nach einem Punktesystem, das in einem vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement festgelegt wird.

3 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern wird nur teilweise berücksichtigt, wenn die gesuchstellende Person eine Erstausbildung abgeschlossen hat und entweder mindestens 25 Jahre alt ist oder vor Beginn der Ausbildung während mindestens zwei Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war; der Erwerbstätigkeit wird die Führung eines Familienhaushaltes gleichgestellt.

4 Für die Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person, der Eltern sowie anderer gesetzlich Verpflichteter wird auf die rechtskräftigen Steuerveranlagungen des Vorjahres abgestellt. Solange diese nicht vorliegen, können Ausbildungsbeiträge nur provisorisch ausgerichtet werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Vollzugsverordnung.<sup>2</sup>

#### **Art. 14 Dauer der Beitragsleistung**

- 1 Ausbildungsbeiträge werden für die ordentliche Ausbildungsdauer gewährt.
- 2 Für mehrjährige Ausbildungsgänge, namentlich für Hochschulstudien, werden die Beiträge bis zwei Semester über die ordentliche Studiendauer hinaus gewährt.
- 3 Aus wichtigen Gründen können Ausbildungsbeiträge ausnahmsweise für eine längere Ausbildungsdauer gewährt werden.
- 4 Die rückwirkende Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ist ausgeschlossen.

#### **Art. 15 Wechsel der Ausbildung**

- 1 Wird die Ausbildung aus wichtigen Gründen vor ihrem Abschluss gewechselt, werden auch für die neu gewählte Ausbildung Ausbildungsbeiträge gewährt; für die Dauer der Beitragsleistung ist Art. 14 anwendbar.
- 2 Bei einem Wechsel der Ausbildung können Auflagen und Einschränkungen verfügt werden.

#### **Art. 16 Verweigerung und Beschränkung**

Bei Zweitausbildungen und Weiterbildungen können Ausbildungsbeiträge zur Vermeidung von Missbräuchen verweigert, gekürzt oder mit besonderen Auflagen verbunden werden.

### **IV. ANSPRUCHSVERWIRKUNG, RÜCKERSTATTUNG UND UMWANDLUNG VON AUSBILDUNGSBEITRÄGEN**

#### **Art. 17 Anspruchsverwirkung**

Wer schuldhaft falsche Angaben macht, Änderungen anspruchsbegründender Tatsachen nicht meldet oder die Ausbildungsbeiträge zweckwidrig verwendet, verwirkt den Anspruch auf Ausbildungsbeiträge. In leichteren Fällen können die Ausbildungsbeiträge gekürzt werden.

#### **Art. 18 Rückerstattung von Stipendien**

- 1 Stipendien, die zweckwidrig verwendet oder trotz Verwirkung des Anspruchs bezogen wurden, sind zurückzuerstatten.
- 2 Auf die Rückerstattung kann in Härtefällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise verzichtet werden.
- 3 Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn er nicht binnen einem Jahr nach erfolgter Kenntnisnahme von der zuständigen Behörde geltend gemacht wird, spätestens jedoch zehn Jahre seit der einzelnen Zahlung von Stipendien.

#### **Art. 19 Rückerstattung von Ausbildungsdarlehen**

- 1 Ausbildungsdarlehen sind gemäss den Bestimmungen des Darlehensvertrages zurückzuerstatten.
- 2 Auf die Verzinsung und die Rückerstattung von Ausbildungsdarlehen kann in Härtefällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise verzichtet werden.

#### **Art. 20 Umwandlung eines Ausbildungsdarlehens**

Bei unverschuldeter Notlage oder beim Tod des Darlehensempfängers kann ein Darlehen nachträglich in ein Stipendium umgewandelt werden.

### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 21 Vollzug**

- 1 Der Landrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderliche Verordnung.

2 Er ordnet insbesondere die Zuständigkeit der Behörden und Amtsstellen, das Verfahren sowie die Verzinsung und Rückzahlung der Ausbildungsdarlehen.

#### **Art. 22 Rechtskraft**

1 Dieses Gesetz tritt zusammen mit der zugehörigen Verordnung in Kraft; es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

2 Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 29. April 1984 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) <sup>3</sup>.